



Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000
 Landkreis Osnabrück Gemeinde Melle, Stadt
 Flurkartenwerk 1:1000
 Gemarkung Buer Flur 8
 Erlaubnisvermerk:
 Vervielfältigungs Erlaubnis für Gemeinde
 erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 5.4.1984. Az.: V 2029/84.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



TEXTLICHER TEIL

ZUM BEBAUUNGSPLAN "BECKER'S KAMP - 2. ÄNDERUNG, STADTEIL MELLE - BUER

I. PRÄAMBEL
 AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) I.D.F. VOM 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256 BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 8 DES GESETZES VOM 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281 ff.) I.V.M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBauG) VOM 19.06.1978 (Nds. GVBl. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) HAT DER RAT DER STADT MELLE DIESEN BEBAUUNGSPLAN "BECKER'S KAMP - 2. ÄNDERUNG" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:
 § 1
 IN DEN ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) AUSGEWIESENEN BEREICHEN SIND AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 ABS. 3 NICHT ZULÄSSIG (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

§ 2
 INNERHALB DES WOHNGEBIETES SIND DIE NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN MIT AUSNAHME ERFORDERLICHER EINSTELLPLATZFLÄCHEN GARTENGESTALTUNGSANLAGEN UND ZU ERHALTEN. IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO NUR IM ABSTAND VON MINDESTENS 5 M ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZULÄSSIG (§ 23 Abs. 5 BauNVO). AUCH INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE IST DARAUFGUACHTEN, DASS VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS ZUR GARAGENEINFART EIN MINDESTABSTAND VON 5 M GEWÄHRLEISTET WIRD.

III. HINWEISE:
 § 3
 (1) DIE FLÄCHEN INNERHALB DER IM PLAN DARGESTELLTEN SICHTDREIECKE DÜRFEN IN MEHR ALS 0,80 M HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN DER ANGRENZENDEN STRASSEN IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 BBauG)
 (2) INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN NUR EINZELBÄUME GEPFLANZT WERDEN, BEI DENEN ÄSTE NICHT UNTER 2,50 M ÜBER GELÄNDE ANSETZEN. SONSTIGE BEPFLANZUNG ODER BEGRÜNNUNG DARF NICHT HÖHE ALS 80 CM ÜBER FAHRBAHN BETRAGEN.

IV. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN:
 § 4
 (1) FÜR DIE EINGESCHOSSIGE BAUWEISE SIND DACHNEIGUNGEN ZWISCHEN 35° UND 46° ZULÄSSIG. DIESE REGELUNG GILT NICHT FÜR NEBENGEBÄUDE.
 (2) FÜR DIE ZWEIGESCHOSSIGE BAUWEISE WIRD EINE MINDESTDACHNEIGUNG VON 30° FESTGESETZT. DIE MAX. FIRSTHÖHE DARF HIERBEI VON DER OBERKANTE DER FERTIGEN STRASSE DAS MASS VON 9,50 M (IM MITTEL) NICHT ÜBERSCHREITEN.

V. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:
 § 5
 ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG GEGEN DIE FESTSETZUNG DIESER SATZUNG VERSTÖSST. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5.000,- DM GEAHNDET WERDEN (§ 6 Abs. 2 NGO).

§ 6
 DIESE SATZUNG WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNGSVERFÜGUNG IM AMTBLATT RECHTSVERBINDLICH (§ 12 BBauG).

MELLE, 27.06.1984

[Signature]
 BÜRGERMEISTER

[Signature]
 STADTDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WR	REINES WOHNGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI	MISCHGEBIET
MK	KERNGEBIET
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
GE	GEWERBEGEBIET
GI	INDUSTRIEGEBIET
SO	SONDERGEBIET (z.B. KLINIKGEBIET)
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HIER HOCHSTGRENZE)
- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HIER ZWINGEND)
- 03 GRUNDFLÄCHENZAHLE, SIE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DARF (BauNVO § 19)
- 06 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE, SIE GIBT AN, WIEVIEL qm GESCHOSSFLÄCHE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BauNVO § 20)
- 20 BAUMASSENZAHLE, SIE GIBT AN, WIEVIEL cbm BAUMASSE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BauNVO § 21)
- 0 OFFENE BAUWEISE
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ED NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FD	FLACHDACH	D	DACHNEIGUNG
SD	SATTELDACH	[Symbol]	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
WD	WALMDACH	[Symbol]	LANGERE MITTELACHSE DES HALBTEILKORPERS = FÜRSTRICHTUNG

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

[Symbol]	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	[Symbol]	[Symbol]
----------	--	----------	----------

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ZU-U AUSFAHRTSVERBOT
- FUSSWEG
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- [Symbol] ÖFFENTLICHE KINDERSPIELPLÄTZE
- ANZUPFLANZENDE BÄUME GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 a+b (VERGL. AUCH § 39 b) BBauG
- [Symbol] ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- [Symbol] ZU ERHALTENDE BÄUME
- SICHTDREIECKE

GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 BBauG

- ÖFFENTLICHE KINDERSPIELPLÄTZE
- ANZUPFLANZENDE BÄUME GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 a+b (VERGL. AUCH § 39 b) BBauG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ZU ERHALTENDE BÄUME

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE U. GARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELÄSTIGENDE FLÄCHEN
- SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG
- ST STELLPLATZ
- Ga GARAGEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- 10 KV-ERDKABEL
- 10 KV-FREILEITUNG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

GEPL. TRAFOSTATION

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

- N NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

- 98,50 HÖHENANGABEN
- 123 HÖHENLINIEN

NUR DIE MIT GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG.

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.03.1984 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG AM 07.04.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

MELLE, 27.06. 1984

 STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 5.4.1984). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
 OSNABRÜCK, 19. Sep. 1984

Im Auftrag:

 KATASTERAMT
 FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS STADT MELLE/BAUDEZERNAT
 MELLE, 27.06. 1984
 STADTBÜRGER

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.08.1984 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 a (6) BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 07.04.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 17.04.1984 BIS 17.05.84 GEMÄSS § 2 a (6) BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 MELLE, 27.06. 1984
 STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2 a (6) BBauG IN SEINER SITZUNG AM 27.06.84 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
 MELLE, 27.06. 1984
 STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ:) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 (2-4) BBauG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 6 (3) BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.
 Osnabrück, 10. DEZ. 1984
 Landkreis Osnabrück
 Der Oberkreisdirektor

DER RAT DER STADT MELLE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ:) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
 MELLE, 1984
 STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 10.01.1985 IM AMTBLATT DES LANDKREISES BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 10.01.85 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
 MELLE, 10.01.1985
 GEZ. PLACKE
 STADTDIREKTOR I.V.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.
 MELLE, 1984
 STADTDIREKTOR

Stadt Melle
 BEBAUUNGSPLAN
 „BECKER'S KAMP - 2. Änderung“
 STADTEIL MELLE - BUER
 URSCHRIFT
 AUSFERTIGUNG